

Der Häusler Weinberger hatte durch sein Nebeneinkommen mit dem Bachbaur wohl den Titel zum Eigenthumsrecht erworben, nicht aber dieses selbst. Weil er aus Unkenntniß oder Saumseligkeit es versäumt hat, durch die gesetzlich vorgeschriebene Grundtrennung und Einverleibung das Eigenthumsrecht auf das Grundstück zu erwerben, so muß er eben jetzt dafür büßen. Allerdings hätte er an sich einen Regress an den Bachbaur; allein da dieser selbst nichts mehr hat, kann er auch nichts mehr zurückgeben und überdies hat ja Weinberger wenigstens eben so viele Schulden, daß der Kaufact nicht durchgeführt wurde, als der Bachbaur. Ja wenn letzterer dem Kleinhäusler gegenüber nicht dolose gehandelt hat, sondern bona fide, so könnte er pro foro interno überhaupt kaum zu einer Restitution verhalten werden, da eine culpa gravis theologica nicht vorhanden ist. — Steinmair aber hat das Gut des Bachbaur bei der Feilbietung erworben und zu diesem Gute gehörte nach dem Auspruche des Richters noch immer das von Bachbaur an den Häusler „verkaufte“ Grundstück; jeder andere Licitant hätte es ebenso gekauft. Wenn auch Steinmair von jenem Kaufe wußte, so wußte er eben auch, daß der Kauf keine Gültigkeit habe, ja daß das Grundstück ohne Einwilligung der Pfandgläubiger überhaupt gar nicht lastenfrei in das Eigenthum eines anderen übergehen konnte. Man kann auch nicht einmal sagen, die „Billigkeit“ verlange, daß der Steinmair dem Häusler das fragliche Grundstück umsonst fortbelasse; vielleicht hat Steinmair, wenn er auf dem Gute des Bachbaur selber Capitalien liegen hatte, sogar das Gut bei der Feilbietung erstehen müssen, um nicht Verluste zu erleiden. Steinmair kann also zu einer „Restitution“ des fraglichen Grundstückes an den immerhin bedauernswerten Häusler durchaus nicht verhalten werden und wenn jener sich herbeiläßt, diesem das Grundstück um den geringen Preis von 100 Gulden zu überlassen, so ist er um dieser Bethätigung der Nächstenliebe willen zu loben.

St. Oswald.

Pfarrvicar Josef Sailer.

## II. (Ein vom Himmel herabgesallener Proceß.)

In Nummer 189, Jahrgang 1879, des Wiener-Journals „das Vaterland“ lesen wir folgende Notiz: „Gegenwärtig wird vor dem Gerichte zu Issoudun in Frankreich ein Proceß verhandelt, zu welchem bereits Vergnügungszüge organisiert sind. Die Sache ist folgende: Eines Abends in letzterer Zeit ging ein Bauer aus der dortigen Gegend gemütlich seines Weges, als er plötzlich ein furchtbareß Geräusch hörte und ein langer Lichtstreifen zu seinen Füßen niedersuhr und erlosch. Er glaubte schon vom Blitz getroffen zu sein; als er sich aber von seiner Bestürzung wieder erholt hatte, erblickte er vor sich einen großen Stein, der aus der Luft herabgesunken war. Der Bauer war nicht so einfältig, steckte den Meteor-

stein in die Tasche und ging damit in die Stadt, wo er ihn um 250 Francs an das Museum zu Issoudun verkaufte.

Die Sache machte von sich reden, und wurde in den Zeitungen besprochen. So kam sie auch zu den Ohren der in Paris wohnhaften Eigentümerin des Feldes, auf dem der Meteorstein niedergefallen war, und sie wußte nichts Besseres zu thun, als den Bauer vor Gericht zu belangen, mit der Forderung, ihr entweder den Stein zurückzustellen, oder 10.000 Francs zu bezahlen als Preis, den sie für den himmlischen Schatz forderte. Der Bauer wendete sich wieder an das Museum, und nun wurde dieses in den Prozeß mitverwickelt.

Um die Sache aber noch origineller zu machen, wurde das Museum in Paris über den kaufmännischen Werth des Néolithen befragt und dieses erwiderte durch den Mund des ausgezeichneten Professors Daubrœy, daß ein Tarif für Meteorsteine bestehe und daß der Werth eines solchen gerade 250 Francs betrage, so wie das Museum in Issoudun ihn bezahlt hatte. Darauf hin wurden nun die Anwälte bestellt, Herr Charbonnel von der Pariser Barre für den Bauer und Herr Boite, Advocat in Issoudun, für die Besitzerin des Feldes. Es fragt sich nun, wem der Meteorstein gehöre und welches der wirkliche Werth eines solchen sei. Darüber werden nächstens die Richter in Issoudun zu entscheiden haben."

Wir wissen nicht, ob und wie die Neugierde jener vergnügungszüglenden Pariser befriedigt worden ist, denn wir haben seither über diesen Fall weder etwas gehört noch etwas gelesen. Was uns veranlaßt, diesen Fall in der Quartalschrift zu besprechen, ist folgende Erwägung. Sezen wir statt Paris Wien und statt Issoudun Linz, und nehmen wir an, jener Bauer sei, bevor er es auf einen Prozeß ankommen lassen wollte, zu seinem Seelsorger gegangen, habe diesem die ganze Sachlage dargelegt und zuletzt gesagt: Ich bin kein Freund vom Prozeßführen und will lieber im vorhinein auf mein Recht verzichten, wenn dieses etwa nicht über allen Zweifel erhaben ist, so daß die richterliche Entscheidung zu meinen Gunsten ausfallen muß und nicht anders ausfallen kann. Was wird der Seelsorger antworten? Am einfachsten wäre es allerdings den Fragesteller zu einem Advocaten zu schicken; aber erwünschter ist es für den Bauer gewiß, wenn sein Seelsorger selbst so viele juridische Kenntnisse besitzt, daß er mit Sicherheit die Frage beantworten kann.

Savini wirft im Tractatus II, Cap. III, art. II, folgende Frage auf: An deceat Moralistam pollere scientia juris civilis? und gibt darauf zur Antwort:

Tam fere decet Theologum praesertim Moralistam versatum esse in scientia juris civilis, quam decet eum esse versatum in scientia juris canonici. Und nach einigen Bemerkungen über das ius commune fährt er fort: Quid dicemus de jure civili patrio? quantum aliqualis ejus scientia necessaria sit Confessariis et animarum Rectoribus, facile patebit, si animadvertisatur, innumeras in fidelibus occurrere factorum species, in quibus directione egent ad bene agendum, etiam in rebus civilibus, in ipso foro conscientiae: uti si sermo sit de testamento faciendo, de legatis fundandis vel exequendis, de contractibus ineundis, de haereditate adipiscenda etc. Und Canus sagt (De loc. Theol. I. X. c. VIII.): Num justitiae et aequitatis in foro etiam conscientiae rectus arbiter esse poterit (Theologus Moralista), nisi multa a jureconsultis et civili prudentia mutuetur?

Wir behaupten nun keineswegs, daß der Seelsorger die Pflicht habe sich so gründliche Gesetzeskenntnisse zu erwerben, wie man sie etwa von einem Advokaten fordern kann. Alle Gesetze zu kennen ist nachgerade überhaupt menschenunmöglich. Der alte Plato sagte, Gesetze sollen wenige sein, denn „ubi plurimae leges, ibi lites et mores improbi.“ Aber heutzutage liebt man es, die allergewöhnlichsten Handlungen der Menschen durch besondere Gesetze zu regeln. Wir können und wollen daran nichts ändern, sondern constatiren nur, daß es für einen Seelsorger fast nicht möglich und wohl auch nicht nothwendig ist alle Gesetze zu kennen. Aber einige Kenntniß des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich zu verschaffen, ist nicht bloß leicht möglich, sondern auch nützlich und gewissermaßen nothwendig. Für diese Behauptung spricht die Erfahrung. Manche Processe werden auf wahrhaft leichtfertige Weise unternommen und könnten verhindert werden, wenn der Seelsorger das Vertrauen seiner Gemeinde genießt, und ein guter Rathgeber auch in solchen Angelegenheiten zu sein im Stande ist. Was ist meistens die Folge von Processe? Feindschaften, die Jahre lang dauern. Ist es nicht gar sehr im Interesse der Seelsorge gelegen, daß solchen Feindschaften vorgebeugt werde? Wir kennen Fälle, wo streitende Parteien einem klugen Schiedsrichter, der es verhinderte, daß es zwischen ihnen zu einem förmlichen Processe kam, später ungeheuchelte Dankbarkeit bezeugten. Wie oft werden ferner Seelsorger bei Errichtung von Testamenten zu Rath gezogen? Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß es wünschenswerth ist, daß der Seelsorger einige juridische Kenntnisse besitze. Darum führen auch die Moralisten in ihren Moralbüchern die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes an.

Gouffet und Gury citiren den Code Napoléon, Staps und der deutsche Herausgeber des Gury das österreichische allgemeine

bürgerliche Gesetzbuch. Müller sagt zwar einmal (Lib. II. Tr. II. §. 96. nota): *Ast expositionem earum (specierum juris) jurisprudentiae citra jacturam Theologiae moralis relinquere possumus, und wiederum im §. 101: . . . dispositiones, quae magis ad jurisprudentiam civilem quam Theologiam moralem spectant.* Aber er verweist doch auch überall auf das gemeine Recht und auf das österreichische bürgerliche Gesetzbuch und führt hie und da, wie z. B. im §. 103 de inventione die Bestimmungen des letzteren im Auszuge an.

Ganz besonders nehmen Bruner und Delama auf die Civilgesetze Rücksicht; ersterer in seinem Werke vom Rechte und der Gerechtigkeit und in seiner bei Herder erschienenen Moraltheologie, letzterer in seinem zu Trient erschienenen *Tractatus de justitia et iure*, welchen er ausdrücklich „ratione habita ad codicem civilem Austriacum concinnatum“ nennt.

Nach diesen Bemerkungen wollen wir den vorliegenden Fall ins Auge fassen.

Der Bauer könnte bei uns die Sache getrost ihren Gang gehen lassen, denn die richterliche Entscheidung muß nach unsern Gesetzen zu seinen Gunsten ausfallen.

Es handelt sich darum, ob der Bauer das ausschließliche Eigenthumsrecht auf jenen vom Himmel herabgefallenen Stein durch Occupation desselben erworben hatte oder nicht? Hatte er dasselbe erworben, so konnte ihm in Bezug auf dasselbe weder die Eigenthümerin des Feldes noch sonst jemand etwas anhaben und er war nach den §§. 354 und 362 befugt, frei über dasselbe zu verfügen, konnte also durch Kaufvertrag dasselbe an das Museum von Issoudun übertragen. §. 354 lautet: „Als ein Recht betrachtet, ist Eigenthum das Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen.“ §. 362 lautet: „Kraft des Rechtes, frei über sein Eigenthum zu verfügen, kann der vollständige Eigenthümer in der Regel seine Sache nach Willkür benützen oder unbenützt lassen; er kann sie vertilgen, ganz oder zum Theile auf Andere übertragen, oder unbedingt sich derselben begeben, das ist, sie verlassen.“

Eigentlich obliegt es in unserem Falle der Klägerin, ihre Rechtsansprüche darzuthun und zu beweisen, und es ist der Bauer gegen dieselbe schon deshalb im Vortheile, weil im Zweifelsfalle entschieden werden muß nach dem Grundsätze: *Melior est pars possidentis.* Wir wollen aber doch das Recht des Bauers untersuchen. Derselbe kann sich zur Vertheidigung seines Eigenthumsrechtes berufen auf den Paragraph 382, welcher lautet: „Freistehende Sachen können von allen Mitgliedern des Staates durch die Zueignung erworben werden, insoferne dieses Be-

fugniß nicht durch politische Gesetze eingeschränkt ist, oder einigen Mitgliedern das Vorrecht der Zueignung zusteht."

Zueignung ist nach Paragraph 381 die Erwerbungsart, „wo-durch man sich einer freistehenden Sache bemächtigt, in der Absicht, sie als die seine zu behandeln.“ Diese zur Zueignung erforderliche Absicht hatte der Bauer offenbar gehabt und es handelt sich nur darum, ob der Meteorstein eine im Sinne des § 287 („Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, heißen freistehende Sachen“) freistehende Sache war. Dieß war er, wenn er keinen Herrn hatte und wenn die Occupation desselben durch kein Gesetz untersagt war.

Daß nun der Meteorstein keinen Herrn hatte, bevor er auf die Erde niederfiel, bedarf wohl keines Beweises. Ist er aber nicht etwa im Augenblicke des Niederfallens Eigenthum der Grundeigentümerin geworden?

Dieß ist zu untersuchen.

Nach Paragraph 380 kann ohne rechtliche Erwerbungsart kein Eigenthum erlangt werden. Juristisch werden die Erwerbungsarten eingeteilt in originäre und in derivative.

Originär ist die Erwerbungsart einer bisher herrenlosen Sache und zwar kann die Erwerbung geschehen entweder durch unsere Handlung, durch Zueignung, oder mittelst einer uns bereits gehörenden Sache, durch Zuwachs. Derivativ ist die Erwerbungsart, wenn eine einem andern bereits zugehörige Sache erworben wird. Das geschieht durch die Uebergabe. Hierzu kommen noch gewisse gesetzliche Bestimmungen, wodurch jemandem das Eigenthumsrecht auf eine Sache zugesprochen wird, z. B. die Gesetze über die Ersitzung.

Nun hat die Frau, welche als Eigentümerin des Feldes den Meteorstein für sich reclamirt, denselben gewiß nicht durch Zueignung und auch nicht durch Uebergabe erworben; nicht durch Zueignung, denn sie hat sich ja derselben nicht bemächtigt (§ 381), nicht durch Uebergabe, denn er ist ihr eben nicht übergeben worden. Sie kann sich darum nur auf den Zuwachs oder auf etwaige gesetzliche Bestimmungen berufen. Zuwachs heißt nach § 404: „Alles was aus einer Sache entsteht, oder neu zu derselben kommt, ohne daß es dem Eigentümer von jemand andern übergeben werden ist.“

Eine schwache Handhabe bieten der Frau vielleicht die Worte „oder neu zu derselben kommt.“ Aber von den folgenden Paragraphen, in denen der Zuwachs spezifizirt wird und somit diese Worte ihre Erklärung finden, läßt sich keiner auf unsern Fall anwenden, denn der Meteorstein ist weder eine Frucht des Bodens, noch ist er durch Auspülen zu demselben hinzugekommen, und von einem künstlichen Zuwachs kann schon gar keine Rede sein. Es bleibt jener Frau

nur mehr übrig, zu etwaigen anderen gesetzlichen Bestimmungen ihre Zuflucht zu nehmen, welche ihr vielleicht das ganze oder wenigstens das getheilte Eigenthum zusprechen.

Aus allen 1502 Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches läßt sich aber zu diesem Behufe nur der einzige § 399 einigermaßen in Betracht ziehen. Er lautet: „Von einem Schatz wird der dritte Theil zum Staatsvermögen gezogen. Von den zwei übrigen Dritttheilen erhält eines der Finder, das andere der Eigentümer des Grundes;“ und wurde durch Hofkanzlei-Decret vom 16. Juni 1846 dahin abgeändert, daß für das Staatsvermögen nichts mehr abzuziehen, sondern der Schatz zwischen dem Finder und dem Eigentümer des Grundes zu gleichen Theilen zu theilen ist. Darnach könnte jene Frau die Hälfte des Werthes des Meteorsteines beanspruchen, wenn derselbe Stein ein Schatz wäre.

Das ist er aber nicht, denn die Definition eines Schatzes, welche der § 398 folgendermaßen gibt: „Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder andern Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigentümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz“, paßt auf den Meteorstein durchaus nicht. Es gehört ja nach dieser Definition zum Wesen eines Schatzes, daß er früher bereits einen Eigentümer gehabt hat, der aber nicht mehr eruiert werden kann.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß dem Bauer der Stein von Seite der Eigentümerin des Feldes nicht mit Erfolg streitig gemacht werden kann. Es erübrigt, noch ein Bedenken zu überwinden. Vielleicht war es dem Bauer durch politische Gesetze untersagt den Meteorstein zu okkupiren? Uns ist ein solches Gesetz nicht bekannt. Die wichtigste Beschränkung des Occupationsrechtes enthält der § 3 des Berggesetzes vom 3. Mai 1854, nach welchem alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alraun, Bitriol oder Kochsalz benützbar sind, ferner die Cementwässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle zum Bergregale gehören, und nur unter den im Berggesetze enthaltenen Bestimmungen erworben werden können. Wie leicht ersichtlich ist, bezieht sich dieses Gesetz auf Mineralien, die in der Erde vergraben sind oder auf der Erdoberfläche zu Tage treten, keineswegs aber auf Steine, die vom Himmel fallen. Wenn auch die Meteorsteine metallisches Eisen u. dgl. enthalten, so ist doch der citirte § 3 des Berggesetzes auf sie nicht auszudehnen, da die Freiheit beschränkende Gesetze immer stricte zu interpretiren sind.

Und so glauben wir gezeigt zu haben, daß jener Bauer einer nach unsern Gesetzen zu fällenden richterlichen Entscheidung hätte getrost entgegen sehen können.

St Florian.

Professor Josef Weiß.